

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 31. Mai 1990

119. Stück

273. Verordnung: Änderung der Verordnung über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren
274. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der auf bestimmten Autobahnen ein Nachtfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verhängt wird
275. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren

273. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Mai 1990, mit der die Verordnung über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren geändert wird

Auf Grund des § 53 Abs. 3 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644/1988, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren, BGBl. Nr. 216/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt 4., Feld 17. „Bestimmungsland“, des Anhanges wird nach dem zweiten Halbsatz statt des Strichpunktes ein Punkt gesetzt; der nachfolgende Halbsatz entfällt.

2. Im Abschnitt 4., Feld 17. „Bestimm.L.Code“, des Anhanges wird am Schluß der lit. a eingefügt:

„Bei ausländischen Rückwaren ist stets das Land anzugeben, nach dem die Rücksendung erfolgt, bei der Ausfuhr im Vormerkverkehr das Land, in dem die Ware dem Vormerkverkehr (zB Veredlung, Ausbesserung) zugeführt werden soll.“

3. Im Abschnitt 4., Feld 33. „Warennummer“, des Anhanges lautet der Einleitungssatz des Abs. 4:

„Andere handelsstatistisch nicht zu meldende Waren einer Sendung (einschließlich Zutaten) sind unter nachstehend bezeichneten Codes ohne Angabe der zutreffenden Warennummer anzumelden, wenn“.

4. Im Abschnitt 4., Feld 33. „Warennummer“, des Anhanges wird angefügt:

„(6) Für Waren einer Warennummer oder eines Code nach Abs. 3 oder 4, die in verschiedenen Unterlagen zur Anmeldung genannt sind, sind die Summenbildungen in den Feldern 38, 41, 42, 46 und

47 durch Ausdrücke von Rechenmaschinen zu belegen.“

5. Der Abschnitt 4., Feld 34. „a/b Urspr.land Code“, des Anhanges lautet:

„Nur bei Code 4 5 6

a) Der jeweilige Ländercode (Ländercodes siehe Punkt A. 4. der Vorbemerkungen zum Österreichischen Gebrauchsolltarif), und zwar auch dann, wenn im Feld 16 das Ursprungsland erklärt wird.

Handelsstatistisch nicht meldepflichtige Waren verschiedenen Ursprungs sind unter Verwendung des Code „XX“ unter einer Positionsnummer zusammengefaßt anzumelden, wenn

1. alle Waren zollfrei sind und die sonstigen Eingangsabgaben nach denselben Sätzen zu bemessen sind, oder

2. es sich um Waren einer Warennummer handelt und ein Präferenzcode nicht zur Anwendung gelangt;

Abs. 5 zu Feld 33 gilt sinngemäß.

b) Bleibt leer.“

6. Im Abschnitt 4., Feld 36. „Präferenz“, des Anhanges wird angefügt:

„ZL Abfertigung von Waren, für die auf Grund des im Rahmen des GATT vereinbarten Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen Zollfreiheit vorgesehen ist.“

7. Im Muster 4.1. „Ergänzungsblatt (OL)“ des Anhanges wird die Seite „Erläuterungen der mit der Anmerkung „*“ versehenen Felder“ durch die Seite im beiliegenden Muster ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1990 in Kraft.

Lacina

Erläuterungen der mit der Anmerkung „*)“ versehenen Felder**Feld 5**

Dabei handelt es sich zwar um eine Zeilenbezeichnung, doch können für eine laufende Nr. mehrere Zeilen verwendet werden (siehe Felder 9, 10, 12 und 19).

Feld 6

Es wird empfohlen, die Waren nach Warennummern geordnet zu erfassen, wodurch sich die Möglichkeit ergibt, die einzelnen Angaben aufzusummieren und in eine Positionszeile zu übertragen.

Feld 7

Anzugeben ist in den Fällen der

- Sammelanmeldung die laufende Nummer der Unterlage (Liefernachweis, Rechnung),
- Vormerkscheinabrechnung die WE-Nr.,
- O-Lagerabmeldung die Kenn-Nr./Post.

Feld 9

Die Länderangabe in codierter Form; handelt es sich bei den Ländern 1, 2 und 3 (Ursprungs-, Handels- bzw. L. Herkunftsland) um dasselbe Land, genügt die einmalige Angabe des Ländercodes mit dem Zusatz 1, 2, 3.

Feld 10

Als Menge unter Ziffer 1 ist die laut jeweiliger Bewilligung erforderliche Mengenangabe zu verstehen; unter Ziffer 2 ist eine zusätzliche Mengenangabe möglich (z. B. Sonderbemessungsgrundlage); ist nur eine Mengenangabe erforderlich, kann der Ziffernzusatz „1“ unterbleiben.

Feld 11

Die Angabe in codierter Form.

Feld 12

Die Angabe des Brutto- und Nettobetrages ist nur erforderlich, wenn ein Preisnachlaß (siehe Feld 13) in Abzug zu bringen ist; wird nur ein Betrag angegeben, gilt dieser als Nettobetrag, sodaß der Ziffernzusatz „2“ unterbleiben kann.

Feld 15

Siehe Punkt 4. Feld 20, 3. Unterfeld des Anhanges.

Feld 19

In diesem Feld können folgende sonstige Angaben bzw. Anträge in Klartext oder nach den nachstehenden Zahlenschlüsseln (Codes) eingetragen werden:

☐ 1 Einfuhrbewilligung nach Außenhandelsgesetz 1984

- | | |
|---|----------------------|
| 2 | Vidierung Nr. |
| 3 | Einfuhrerklärung Nr. |
| 4 | abgeschrieben Nr. |

☐ 3 EUR ... Nr. ... ausgestellt in ... liegt bei.

- | | |
|---|---|
| 1 | EUR ... Nr. ... ausgestellt in ... befindet sich bei WE-Nr. ..., beglaubigte Abschrift abgeschrieben. |
| 2 | EUR ... Nr. ... ausgestellt in ... befindet sich bei WE-Nr. ..., beglaubigte Abschrift erschöpft liegt bei. |

☐ 4 Präferenzzeugnis Nr. ... ausgestellt in ... liegt bei.

- | | |
|---|--|
| 1 | Präferenzzeugnis Nr. ... ausgestellt in ... befindet sich bei WE-Nr. ..., beglaubigte Abschrift abgeschrieben. |
| 2 | Präferenzzeugnis Nr. ... ausgestellt in ... befindet sich bei WE-Nr. ..., beglaubigte Abschrift erschöpft liegt bei. |

☐ 5 Antrag auf Gewährung einer Zollbefreiung oder Zollbegünstigung GZ.

Die oberen Kästchen je Zeile sind für die Ziffer 1 und die unteren für die Ziffern 3 bis 5 bestimmt; der freie Raum dieses Feldes dient für ergänzende Angaben zu den Codes; reicht der Raum für ergänzende Angaben nicht aus, so können die Angaben in der nächsten Zeile fortgesetzt werden.

z. B.

Einfuhrbewilligung Nr. 12345/9878 abgeschrieben/Präferenzzeugnis Nr. SE-1-2345 ausgestellt in der Rep. Korea liegt anbei:

1	4	12345/9878
4		SE-1-2345/Republik Korea

oder

Einfuhrbewilligung lt. ZÄE + Vidierung Nr. 09876/54321, Zollbegünstigungsbescheid des BM für Finanzen GZ G 47/3/3-III/7/83:

1	2	09876/54321
5		G 47/3/3-III/7/83

Feld 32

Über die Belegart „BG“ ist eine Abschreibung (Erstattung) der Sicherheit nur möglich, wenn die Sicherheit im Rahmen der Bewilligung nach § 175 Abs. 4 ZollG (Belegart BN) geleistet wurde. Wurde eine Barsicherstellung (Belegart FE) geleistet, ist die Ausgabe (Erstattung) derselben nur im Rahmen eines Zahlungsauftrages kassenmäßig zu verrechnen (Belegart FA).

Anmerkungen

1. Der Vordrucksatz ist in zweifacher Ausfertigung im Durchschreibeverfahren zu erstellen.
2. Die nichtfarbigen Teile sowie das Feld „Abgabenkonto-Nr.“ sind vom Begünstigten/Vormerknehmer auszufüllen.
3. In einem Antrag können nur bei einem Zollamt einschließlich dessen Zweigstellen vorgemerkte Waren aufgenommen werden, weil der Erstattungsantrag bei jenem Zollamt einzubringen ist, das die Ware seinerzeit abgefertigt hat.
4. Soll die Sicherheit außer für den Zoll, die EUST und den AF-Beitrag auch noch für andere Abgaben erstattet werden, wird hierfür die Spalte 28 verwendet, wobei die betreffende Abgabe im Kopf der Spalte 28 zu bezeichnen ist. Im Bedarfsfall sind Berechnungsblätter anzuschließen.
5. Wenn bloß ein Teil der seinerzeit vorgemerkten Ware wieder ausgeführt wird, kann nur die auf diese Waren entfallende Sicherheit erstattet werden.

274. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 16. Mai 1990, mit der die Verordnung, mit der auf bestimmten Autobahnen ein Nachtfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verhängt wird, geändert wird

Auf Grund des § 43 Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung BGBl. Nr. 562/1989, wird die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 2. November 1989, BGBl. Nr. 528, mit der auf bestimmten Autobahnen ein Nachtfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verhängt wird, wie folgt geändert:

§ 2 letzter Satz lautet:

„Die unter lit. e angeführten Ausnahmen gelten bis 31. Dezember 1990.“

Streicher

275. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 17. Mai 1990, mit der die Verordnung über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren geändert wird

Auf Grund des Weltpostvertrages und der sonstigen Abkommen des Weltpostvereins von Hamburg, BGBl. Nr. 453/1987, wird gemäß der vom Hauptausschuß des Nationalrates nach § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, erteilten Ermächtigung vom 16. Feber 1950 verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1986, BGBl. Nr. 455/1987, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 594/1989 wird wie folgt geändert:

In Artikel I Z 1 haben die Beförderungsgebühren für Briefe: Standardsendungen wie folgt zu lauten:

„Standardsendungen

- | | |
|--|------|
| a) nach Andorra, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Frankreich (einschließlich Überseedepartements), Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Vatikan, Zypern | 7,— |
| b) nach allen anderen Ländern | 9,—“ |

2. In Artikel I Z 1 haben die Beförderungsgebühren für Postkarten wie folgt zu lauten:

„Postkarten:

- | | |
|--|------|
| a) nach Andorra, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Frankreich (einschließlich Überseedepartements), Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Vatikan, Zypern | 5,— |
| b) nach allen anderen Ländern | 6,—“ |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Streicher

Gebühren
je Sendung
Schilling

Gebühren
je Sendung
Schilling



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.